

Themenbereich 4

Verordnung der Kommission zur Bezeichnung von Sorten, rechtsverbindliche Listung von Sorten, EG-Sortenkataloge

J. HINTERHOLZER und H-P. ZACH

Dipl.Ing. Josef HINTERHOLZER

Für eine Sortenzulassung sind in der Registerprüfung Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit, sowie in der Wertprüfung der Landeskulturelle Wert (nur bei landwirtschaftlichen Arten) nachzuweisen. Weiters ist eine eintragbare Sortenbezeichnung erforderlich.

In der Verordnung (EG) Nr. 930/2000 der Kommission vom 4. Mai 2000 wurden Durchführungsbestimmungen über die Eignung von Sortenbezeichnungen für landwirtschaftliche Pflanzenarten und für Gemüsearten festgelegt. Die Verordnung wurde im Amtsblatt der EG am 5. Mai 2000 veröffentlicht. In der neuen Verordnung wird auf Artikel 63 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 betreffend gemeinschaftlichen Sortenschutz verwiesen.

Hinderungsgründe zur Verwendung von Sortennamen:

- Älteres Recht eines Dritten
- Schwierigkeiten bei Erkennbarkeit und Wiedergabe
- Verwechslung oder Übereinstimmung mit einer Sortenbezeichnung oder mit anderen Bezeichnungen
- Irreführend, hinsichtlich der Merkmale einer Sorte oder Anlass zu Verwechslungen

Als schwer erkennbar oder wiederzubegeben gelten bei:

Phantasienamen:

- Ein Buchstabe
- Nicht als Wort aussprechbare Buchstaben (ausgenommen anerkannte Abkürzung)

- Eine Zahl (Ausnahme: nummerierte Reihe)
- Mehr als drei Einheiten (Ausnahme Art. 63 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 2100/94)
- Übermäßig langes Wort
- Bindestrich, andere Zeichen, Groß- und Kleinbuchstaben etc.

Codes:

- Eine Zahl oder Zahlen (ausgenommen I-Linien und ähnliches)
- Ein Buchstabe
- Mehr als zehn Buchstaben oder mit Zahlen kombinierte Buchstaben
- Mehr als vier Kombinationen (Buchstaben und Zahlen)
- Bindestrich, andere Zeichen, Groß- und Kleinbuchstaben

Angabe ob Code oder Phantasiename. Keine Angabe, dann handelt es sich um einen Phantasienamen. Als Code genehmigte Sortenbezeichnungen sind in den Katalogen als solche zu kennzeichnen.

Übereinstimmung oder Verwechselbarkeit mit anderen Sorten

- Ein Buchstabe oder eine Zahl
- Eng verwandte Arten (Arten derselben Gruppe)
- Nicht mehr bestehende Sorten (nicht mehr in Verkehr)
- Nicht im amtlichen Verzeichnis (z.B. UPOV)
- Sorte mit besonderer Bedeutung (10 Jahre nach Streichung)

Nicht verwendbar

Währungen, Gewichte, Maße

Begriffe der Umgangssprache

Irreführende Sortenbezeichnungen oder Verwechslungen

Eindruck besonderer Merkmale

Eindruck bestimmter Verwandtschaft
Verweis auf bestimmtes Merkmal oder bestimmten Wert

Wenn sie einem Warenzeichen gleicht
Aus Vergleichen oder Superlativen, botanischen Bezeichnungen, Art- oder Gattungsbezeichnungen besteht, oder Namen einer natürlichen oder juristischen Person enthält.

Die Bekanntgabe von Sortenbezeichnungen, deren Änderungen oder Löschungen, erfolgen im Sorten- und Saatgutblatt des BFL.

Dr. Heinz-Peter ZACH

Allgemein bestand bisher immer das Problem, dass Sorten in verschiedenen Verfahren mit unterschiedlichem Namen angemeldet wurden. Der Bedarf nach einheitlichen Bezeichnungsstandards, sowohl für die Sortenzulassung als auch die Sortenschutzerteilung, ergab sich daraus. Bereits Art. 63 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz sieht allgemeine Grundregeln für Sortenbezeichnungen vor, die Irreführungen und Verwechslungen vorbeugen sollen. Damit wird zwar nicht das Problem der Synonyme in Sortenlisten gelöst, doch aber Spielregeln vorgegeben. Eine Präzisierung dieser Regeln erfolgt in der neuen Verordnung (EG) Nr. 930/2000 mit Durchführungsbestimmungen über die Eignung von Sortenbezeichnungen für landwirtschaftliche Pflanzenarten und Gemüsearten. Diese bezieht sich zwar nur auf die beiden EU-Sortenkatalogrichtlinien 70/457/EWG und 70/458/EWG (Sortenzulassungsverfahren) und nicht auf den gemeinsamen Sortenschutz, jedoch halten sich die

Autoren: Dipl.Ing. Josef HINTERHOLZER, Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft, Spargelfeldstr. 191, 1226 WIEN und Dr. Heinz-Peter ZACH, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenring 1, 1012 WIEN

Richtlinien der UPOV und die vom Verwaltungsrat des gemeinschaftlichen Sortenschutzamtes genehmigten Sortenbezeichnungsrichtlinien weitestgehend an die Vorgaben der VO 930/2000/EG. In Hinkunft wird bereits bei der Anmeldung einer Sorten anzugeben sein, ob es sich um eine „Phantasiebezeichnung“ oder einen „Code“ handelt. Sortenbezeichnungen, die schwer erkennbar oder wiedergebbar sind, Anlass zu Verwechs-

lungen mit anderen Sorten geben, öffentlich bekannte Umgangsbezeichnungen enthalten und irreführend oder verwechselbar mit anderen Sorten sind, sollen bei der Sortenanmeldung nicht mehr akzeptiert werden. Sorten eng verwandter Arten dürfen nicht denselben Namen führen; der Anhang dieser Verordnung teilt diese eng verwandten Arten in Gruppen ein. In der beigefügten Übersicht werden Beispiele für auszuschließende Sor-

tenbezeichnungen angeführt. Zusammenfassend wird festgehalten, dass die Verordnung 930/2000/EG zwar zu einer Harmonisierung von Sortenbezeichnungen in der EU beiträgt, jedoch durch die Einführung von Coden nicht unbedingt die Einprägsamkeit von Sortenbezeichnungen verbessert. Synonyme Sortenbezeichnungen für eine Sorte können auch in Hinkunft nicht gänzlich ausgeschlossen werden.